Kooperationsvertrag mit außerschulischen Kooperationspartnern (hier: ehrenamtlich/nebenberuflich tätige Einzelpersonen)

KOOPERATIONSVERTRAG

mit Einzelpersonen gemäß § 3 Nummer 26/26a Einkommensteuergesetz (Übungsleiter-/Ehrenamtspauschale)

Vertragsnummer
(Dienststellennummer Schule-Lfd.NrSchuljahr Vertragsabschluss: z.B. 75123456-01-2018/2019)
zwischen
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch die zuständige untere Schulbehörde,
diese endvertreten durch
(Name der vertretungsberechtigten Person der zuständigen unteren Schulbehörde bzw. der Schule ¹)
(Name und Adresse der zuständigen unteren Schulbehörde bzw. der Schule ¹)
und
G. T.G
Frau/Herrn
(Name)
(Adresse)
Steueridentifikationsnummer
(Name und Adresse des zuständigen Finanzamtes)
washfalmand Kasmani '
nachfolgend "Kooperationspartner" genannt –

¹ Die Schulleitung kann die Endvertretung nur wahrnehmen, wenn für diesen Vertrag die Zeichnungsbefugnis seitens der zuständigen unteren Schulbehörde auf die Schulleitung übertragen wurde.

Kooperationsvertrag mit außerschulischen Kooperationspartnern (hier: ehrenamtlich/nebenberuflich tätige Einzelpersonen)

Ziel dieses Kooperationsvertrages ist die Begründung eines Vertrages hinsichtlich einer begünstigten nebenberuflichen Tätigkeit gemäß § 3 Nummer 26 beziehungsweise § 3 Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes. Die Begründung eines Arbeitsvertrages ist nicht beabsichtigt und ausdrücklich nicht gewünscht.

2 4

					3 '				
1)	Die zu	ıständige	untere	Schulbehörd	le beauftragt	den	Kooperationspartner	mit	der
	Durchfi	ührung eii	nes oder	mehrerer ga	nztagsspezifis	cher /	Angebote in der		
				_			-		
	·								
	(Name de	er Schule)							
	hefriste	t im Zeitr	aum von	1	his				

- (2) Der Kooperationspartner erbringt die gemäß Anlage 1 dieses Vertrages zwischen beiden Vertragspartnern vereinbarten ganztagsspezifischen Angebote. Eine nachträgliche Ergänzung um weitere Angebote ist möglich.
- (3) Andere oder weitere als die gemäß § 1 Absatz 2 vereinbarten Tätigkeiten können dem Kooperationspartner nicht übertragen werden. Dem Kooperationspartner können insbesondere keine Nebentätigkeiten übertragen werden, wie zum Beispiel Durchführung von Leistungskontrollen, Erteilung von Hausaufgaben, Teilnahme an Konferenzen oder Pausenaufsichten.

§ 2

- (1) Die Schule und der Kooperationspartner sind gleichermaßen für die Sicherstellung der Durchführung der gemäß § 1 Absatz 2 vereinbarten ganztagsspezifischen Angebote verantwortlich. Sie informieren sich unverzüglich gegenseitig, sollte ein Angebot nicht wie vereinbart durchgeführt werden können.
- (2) Im Interesse einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Schule bei der Gestaltung der ganztagsspezifischen Angebote verpflichtet sich der Kooperationspartner, mindestens einmal im Schuljahr an Beratungen der Schule zu ganztagsspezifischen Fragen teilzunehmen.
- (3) Der Kooperationspartner legt vor Beginn seiner Tätigkeit vor:
 - einen Nachweis seiner für das jeweilige Angebot fachlichen und persönlichen Eignung
 - ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (bei mehrjährigen Angeboten ist dies jährlich erforderlich; die diesbezügliche Kostentragung obliegt dem Kooperationspartner)
 - den Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß geltendem Masernschutzgesetz

Kooperationsvertrag mit außerschulischen Kooperationspartnern (hier: ehrenamtlich/nebenberuflich tätige Einzelpersonen)

Alle erforderlichen Unterlagen sind so rechtzeitig einzureichen, dass ein angemessener Prüfzeitraum und der im jeweiligen Angebotskonzept (Anlage 1 dieses Vertrages) vereinbarte Tätigkeitsbeginn gewährleistet sind. Anderenfalls darf mit der Durchführung des Angebotes nicht wie vereinbart begonnen werden.

- (4) Der Kooperationspartner verpflichtet sich,
 - jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten sowie im Rahmen seiner Tätigkeit die politische, weltanschauliche und religiöse Neutralität im Sinne des Grundgesetzes zu wahren,
 - über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Stillschweigen zu bewahren,
 - jegliche Art von Werbung und Verkauf für sich oder Dritte während des ganztagsspezifischen Angebots zu unterlassen,
 - die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten,
 - die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes einzuhalten (§§ 35, 43).
- (5) Der Kooperationspartner ist zur Erbringung der ganztagsspezifischen Angebote in eigener Person verpflichtet. Die Leistungserbringung durch einen Dritten ist ausgeschlossen und berechtigt das Land bei schuldhafter Zuwiderhandlung zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Ansprüche auf Aufwendungsvergütung, Schadensersatz- sowie Ausgleichsansprüche des Kooperationspartners sind in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 3

- (1) Für Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten des Kooperationspartners entstehen, wird durch den Kooperationspartner nach den gesetzlichen Vorschriften gehaftet. Dies gilt sowohl für Ansprüche des Landes, des Schulträgers als auch für solche von Dritten.
- (2) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, den eigenen Unfallversicherungsschutz zu gewährleisten und weist den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach.

§ 4

- (1) Über die Regelungen dieses Vertrages hinaus werden Weisungen an den Kooperationspartner nicht erteilt. Insbesondere können keine Weisungen zu Inhalt, Art und Weise, Zeit, Dauer, Ort, Durchführung und Gestaltung (einschließlich Methodik und Didaktik) der vereinbarten ganztagsspezifischen Angebote erteilt werden.
- (2) Der Kooperationspartner ist frei darin, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

§ 5

- (1) Der Kooperationspartner erhält für die Durchführung der vereinbarten ganztagsspezifischen Angebote keine Vergütung. § 612 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch findet keine Anwendung.
- (2) Der Kooperationspartner erhält für die Durchführung der vereinbarten ganztagsspezifischen Angebote eine Gesamtaufwandsentschädigung entsprechend der

Kooperationsvertrag mit außerschulischen Kooperationspartnern (hier: ehrenamtlich/nebenberuflich tätige Einzelpersonen)

im jeweiligen Angebotskonzept vereinbarten Aufwandsentschädigung je durchgeführter Tätigkeitseinheit.

Hierbei handelt es sich um eine Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nummer 26 Einkommensteuergesetz (Übungsleiterfreibetrag) beziehungsweise § 3 Nummer 26a Einkommensteuergesetzes (Ehrenamtsfreibetrag). Der jährliche Steuerfreibetrag wird nicht überschritten.

Der Kooperationspartner muss sich jedoch anrechnen lassen, was er in dieser Zeit anderweitig verdient oder zu verdienen vorsätzlich unterlässt oder wegen des Arbeitsausfalls an Unkosten einspart.

- (3) Der Kooperationspartner verpflichtet sich zur Angabe der Aufwandsentschädigung in der Steuererklärung und Beantragung der Berücksichtigung des Freibetrages gemäß "Bestätigung zur Berücksichtigung des Übungsleiter-/Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nummer 26 beziehungsweise § 3 Nummer 26a Einkommenssteuergesetz" (Anlage 3 dieses Vertrages).
- (4) Der Kooperationspartner weist die erbrachte Leistung nach. Hierfür ist die Anlage 2 dieses Vertrages (Leistungsnachweis) zu nutzen und im Original vorzulegen.
 Die Vorlage des für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung notwendigen Leistungsnachweises erfolgt gemäß folgendem Zeitplan* und nach Angebotsende:

Tätigkeitszeitraum	Vorlage des Leistungsnachweises bis spätestens zum
01.08. bis 31.10.	30.11.
01.11. bis 31.01.	28.02.
01.02. bis 30.04.	31.05.
01.05. bis 31.07.	15.09.

^{*}Die Vereinbarung kürzerer Abrechnungszeiträume ist im Einzelfall möglich.

(5)	Die Aufwandsen überwiesen:	tschädigung	wird	auf	das	folgende	Konto	des	Kooperationspartner
	IBAN								_
	BIC								

- (6) Mit der vereinbarten Aufwandsentschädigung sind alle Kosten des Kooperationspartners abgegolten. Von Seiten des Landes sind keinerlei Steuern, Sozialabgaben oder sonstige Versicherungsbeiträge abzuführen. Der Kooperationspartner ist zur vollständigen und fristgerechten Entrichtung sämtlicher Steuern und Sozialabgaben selbst verpflichtet.
- (7) Bei unvollständiger Durchführung eines Angebots, reduziert sich die Aufwandsentschädigung im prozentualen Verhältnis zum reduzierten Zeitanteil des Angebots.

Kooperationsvertrag mit außerschulischen Kooperationspartnern (hier: ehrenamtlich/nebenberuflich tätige Einzelpersonen)

§ 6

Der Kooperationsvertrag kann beiderseits mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 31. Dezember und zum 31. Mai eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 7

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich einer Aufhebung oder Kündigung der Vereinbarung sind nur bei Einhaltung der Schriftform wirksam. Das gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt.
- (3) Die Anlagen 1 bis 4 sind Teil des Vertrages.

§ 8

Der Kooperationspartner erklärt sein Einverständnis dazu, dass die in diesem Vertrag (einschließlich der Anlagen) erhobenen personenbezogenen Daten seitens des Vertragspartners gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung für folgende Zwecke verarbeitet werden dürfen:

- verwaltungsseitige Abwicklung des Vertrages
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen gegenüber Dritten
- Durchführung statistischer Erhebungen und Analysen

§ 9

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Ort, Datum	
Vertreter/in der zuständigen unteren Schulbehörde bzw. der Schule ²	Vertreter/in des Kooperationspartners

Anlage 1: Angebotskonzept

Anlage 2: Leistungsnachweis

Anlage 3: Bestätigung zur Berücksichtigung des Übungsleiter-/Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nr. 26 bzw.

Nummer 26a Einkommensteuergesetz (zur Vorlage beim Finanzamt)

Anlage 4: Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Rahmen der Durchführung von ganztagsspezifischen Angeboten

² Die Schulleitung kann die Zeichnung nur vornehmen, wenn für diesen Vertrag die Zeichnungsbefugnis seitens der zuständigen unteren Schulbehörde auf die Schulleitung übertragen wurde.